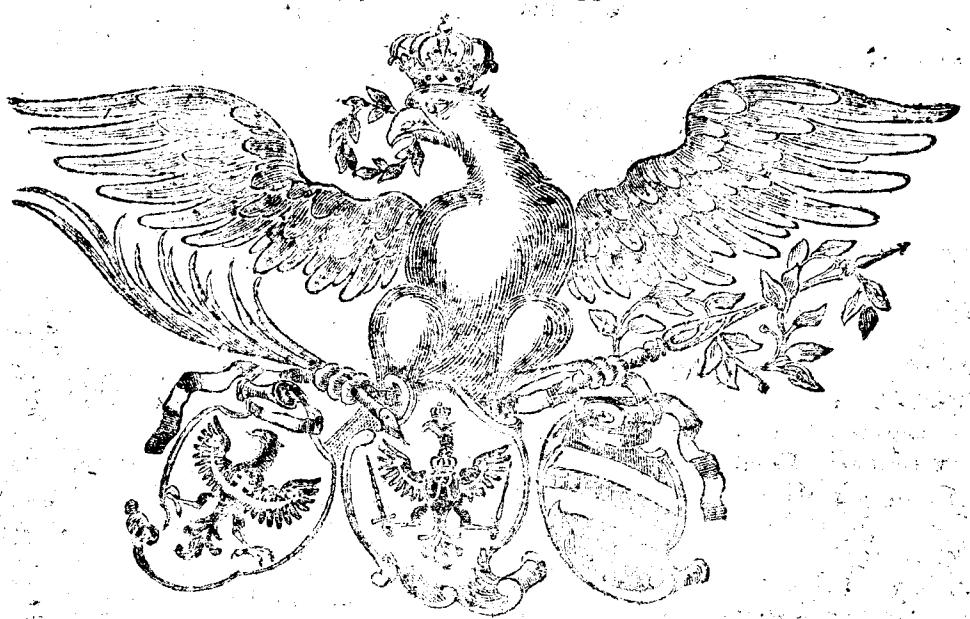

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1779. Mondtags den 4 Januar. No. 2.

Berlin, den 29 December.

Am Sonntage des Abends, war bey Ihrer Majestät der Königin Cour und Soupee.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Prinz Ludewig von Sachsen Coburg Saalfeld, welche Sich seit Ihrer Zurückkunft von der Königl. Armee in Schlesien hier aufgehalten haben, sind nach Coburg zurückgereiset.

Aus Böhmen, den 29 November.

In einem Schreiben aus Eger wird folgendes gemeldet: „In unserer Stadt, die ohnedieß auch zu andern Zeiten ziemlich volkreich war, wimmelt es jetzt von Leuten. Außer der nicht geringen Anzahl der Artilleristen und Minirer haben wir noch 7 Bataillons Infanterie im Quartiere, und da die hiesigen sonst sehr geräumigen Casernen, nebst dem ehemaligen Jesuiter-Collegium eine so grosse Menge nicht fassen konnten, so sahe man kein anderes Mittel als die Leute in die Bürgerhäuser zu verlegen. Es konnte weder ein einziges Haus, noch die lateinische Schule damit verschont bleiben; die Lehrer sind also gezwungen, die gewöhnlichen Lehrstunden in ihren eigenen Wohnungen zu halten.

Prag, den 12 December.

Se. Majestät der Kayser sollen den Entschluß gefaßt haben, viele Regimenter leichter Cavallerie zu errichten, weil von diesen grösserer Vortheil zu erwarten sey, als von den schweren. — Es heißt der General v. Ellrichshausen befinde sich in Mähren gefährlich krank. —

Sebastiansberg in Böhmen, den 12 Dec.

Heute Mittag traf der Königl. Preußische Generalmajor, Herr von Posadowsky, mit dem Ober-Auditeur, Herrn Krieges-Rath Sonnhart, unter Bedeckung eines Officiers mit 30 Pferden, allhier ein. Sobald sie an unsre Gränzen kamen, wurden sie von einem dahin abgeschickten Officier eingeholt. Da auch der Kayserlich-Königl. Generalmajor von Monmartin unter einer gleichen Bedeckung hier angekommen, so soll von beyderseitigen Herren Commissarien wegen Auswechselung der Kriegsgefangenen und ande-

der dazu gehörenden Angelegenheiten gehandelt werden.

Frankfurt, den 8 December.

Nach einer Bekanntmachung in den Zeitungen hat ein Kaufmann zu Maynz Vollmacht, Gelder für den Kayserl. Königl. Hof aufzunehmen, und dabey auch kleine Summen, wenn sie nur nicht unter 1000 Gulden sind, zu acceptiren.

Von der Pohlnischen Gränze, den 17 December.

Es sollen bereits verschiedene Liefländische Regimenter von den Russen und zwar sowohl an Infanterie, Dragoner, Husaren und Cosacken vorgerückt seyn.

Haag, den 21 December.

Noch haben die Generalstaaten auf das Memoire des Französischen Gesandten, das wir neulich mitgetheilt haben, nicht geantwortet. Indessen dringt der Gesandte stark darauf, daß solches bald geschehe. Man will behaupten, daß der Entschluß Ihrer Hochmögenden dem Verlangen des Französischen Hofes gemäß seyn werde.

Nach den neuesten Briefen aus London ist man daselbst wegen einer aus Westindien zurückkommenden Flotte sehr besorgt, und fürchtet, daß solche von der Französischen auf der Höhe der Scilly-Insein kreuzenden Escadre aufgefangen werden könne.

Die Englischen Admiralitätsgerichte fahren fort, über die in England aufgebrachten Schiffe neutraler Mächte überhaupt, und der Holländer insbesondre, nach den bisher von ihnen angenommenen Grundsätzen zu entscheiden; nemlich, Schiffe, die keine Contrebande an Bord gehabt, werden mit Schadloshaltung der den Eigenthümern und Schiffern verursachten Kosten freygegeben; Schiffe, die Contrebande an Bord gehabt, werden zwar auch wieder losgegeben; aber die Contrebande Waaren werden zurückbehalten, und zwar, wenn solche für Französische Rechnung gewesen, als gute Prisen; wenn aber für neutrale Rechnung, so wird den Eigenthümern der Werth erstattet. Man hat in England viel Deliberationen über diese Sache gehalten, und dabey den Tractat von 1674. sorgfältig untersucht. Man ist aber allemal wieder auf die Meynung zurückgekommen, daß man von obigen Grundsätzen nicht abweichen könne. Denn, wenn es erlaubt seyn sollte, daß neutrale Schiffe dem Feinde Schiffsmaterialien und Kriegsbedürfnisse einzeln zuführten, so könnten neutrale Kaufleute mit eben dem Fug ganze Kriegsflotten völlig ausrüsten lassen, und dem Feinde zuführen, ohne daß man solches als einen Bruch der Neutralität ansehn dürfte, oder der Feind dürfte nur alles zu einer Flotte Erforderliche Stückweise aus neutralen Ländern kommen lassen, und, wenn solche bey ihm angelangt, zusammen setzen, welches am Ende mit jenem einerley seyn würde.

Holland, den 19 December.

In einem Schreiben aus Curacao, den 16ten September, wird die betrübte Nachricht gemeldet, daß daselbst am vorherigen Tage das im dortigen Haven gelegene Holländische Kriegsschiff Alphen, Capitain von der Velst, von 46 Kanonen durch Verwahrlosung des Pulvers, mit einer entsetzlichen Gewalt in die Luft gesprungen ist, durch welches Unglück 205 Personen vom Schiffsvolke, und unter diesen der Capitain, der Capitain-Lieutenant, und der Premier-Lieutenant, das Leben verloren haben, und nur 24 Personen am Leben geblieben sind, worunter sich der erste Secretair, der dritte und der vierte Steuermann, einige Jungen, der Schiffer und der Herr Lont befunden haben, die mit einigen Matrosen mit der Schaluppe Wasser geholt haben. Man rechnet den Schaden der auf der Rhede und auf dem Lande dadurch verursacht worden, auf 100000 Piasters.

Paris, den 11 December.

Der Prinz von Elboeuf, Bruder des Prinzen von Lambesc, Königl. Oberststallmeisters, vermählet sich mit der Mademoiselle von Montmorency Logny, einzigen Tochter und Erbin des verstorbenen Prinzen von Montmorency in Flandern. Nach den Oesterreichischen Erblandes-Gesetzen wird den Erbtöchtern großer Häuser nicht gestattet, sich in auswärtigen Landen zu verehlichen, und solchergestalt das Vermögen mit fortzunehmen. Man vermuthet aber in gegenwärtigem Falle eine Ausnahme, weil der Bräutigam ein Prinz aus dem Lotharingischen Haus

ist. Die Braut hat übrigens 400000 Livres jährlicher Einkünfte, ein Vermögen, welches jedoch größtentheils von ihrer Frau Mutter, einer gebornen Vastenaer, aus einem der ersten Häuser in Holland, herrühret.

Ein anders, den 18 December.

Es sind verschiedene Couriere aus Rußland und von andern Höfen hieselbst angelangt. Man sagt, unser Hof lasse sich sehr angelegen seyn, die zwischen den Deutschen Mächten ausgebrochenen Feindseligkeiten auf eine friedliche Art beyzulegen.

Dem Vernehmen nach wird der König am Neujahrstage vier neue Marschälle von Frankreich ernennen. Zwey davon werden seyn, wenn das Publikum recht gerathen hat, die Grafen von Maillebois und von Mailly. In Ansehung der beyden übrigen sind die Meynungen verschieden. Man sagt auch, die Generalfeldzeugmeister-Stelle werde, und zwar en faveur des Prinzen von Condé, wieder hergestellt werden.

Die Kauffahrteyschiffe unserer Nation, die nach unsern Inseln oder nach Nord Amerika wollen, sollen sich zu Brest versammeln, weil sie von daselbst durch die Division des Herrn de Grasse sollen convoyirt werden.

Mit den Ausrüstungen von Privat-Kaperschiffen geht es jetzt besser, seitdem man sieht, daß es den Engländern ein Ernst mit dem Kriege ist. Bisher wäre es nicht der Mühe werth gewesen.

Daß es gar entsetzlich viel Englische Kaper auf unsern Küsten giebt, ist gewiß. Ob sie aber wirklich sich auf 600 belaufen, wie einige wissen wollen, läßt sich mit Recht bezweifeln. Einige versichern gar, die Anzahl der Kaperbriefe, die von der Englischen Admiralität ausgefertigt worden, belaufe sich schon auf 1600. Da der geringste Kaper 16 Kanonen, und viele 30 und wohl darüber führen; da hiernächst Königliche Schiffe fast in allen Gewässern, wo einigermaßen starke Schifffahrt ist, stationiret sind; so kann man sich hieraus einen Begriff von dem Zustande der Englischen Marine machen.

Diejenigen Politiker, welchen es zu lange währt, ehe Spanien sich in Ansehung Krieges- oder Friedens erklärt, wollen itzt behaupten, daß diese Krone fest bey der Neutralität beharren werde. Die Ursache davon wollen sie in dem Umstande finden, daß Frankreich seine Verbindungen mit den Amerikanern eingegangen sey, ohne dem Spanischen Hofe vorher Nachricht davon zu geben.

Der Vetter des jetzigen Pabstes, Herr Onesti, ist dieser Tagen dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause durch den hiesigen Nuncius vorgestellt worden. Am 11ten dieses hat Herr Onesti dem Könige, von Seiten des Pabstes, die Cardinalshüte für die beyden neuen Cardinäle de la Rochefoucault und de Guemene übergeben. Noch am nemlichen Tage setzte der König selbst den einen dieser Hüte dem Cardinal de la Rochefoucault auf, und Tages darauf dem Cardinal de Guemene den andern.

Petersburg, den 17 December.

Der berühmte Herr Leonhard Euler hatte vor einigen Jahren ein Werk vom Bau und der Regierung der Schiffe französisch herausgegeben. Ein Exemplar davon fiel dem damaligen General Controlleur zu Paris, Hrn. Türgot, in die Hände, und auf deßen Vorstellung machte der König von Frankreich dem Verfasser ein Geschenk von 5000 Livres, welches Herr Türgot mit einem sehr verbindlichen Briefe begleitete. Jetzt hat der Director der hiesigen Academie, Herr von Domaschnew, eine von dem Herrn Adjunkt Gollowin verfertigte Uebersetzung dieses Werks der Kaiserin überreicht, und da es wegen seines grossen Werths in allen Schulen der Seefahrkunst als ein Lehrbuch eingeführet worden, Höchstderselben bekannt gemacht, worauf Ihro Majestät den Herrn Euler mit 2000 Rubel, den Uebersetzer aber mit 100 Ducaten beschenkt haben.

Kopenhagen, den 19 Dec.

Die Dänisch Asiatische Compagnie erwählte in der Generalversammlung am 16ten December den Admiral Hoogland, den Conferenzrath Fabricius und den Etatsrath Ryberg zu ihren Directeurs; den Grossierer Budz zum Revisor, und den General-Kriegscommissaire Hesselberg, den Justitzrath Colbiörnsen, den Justitzrath Hammelef den Agent Thalbitzer und den Grossierer Lauritzen

zu Decisores. Noch wurde beschlossen, das Compagnieschiff Prinz Friederich nach China, unter dem Capitain Salve Hansen, und das Schiff Danebrog, unter dem Capitain Hoyer, nach Ostindien abzusenden.

Unterm 14ten December ist eine Königl. Verordnung herausgekommen, wodurch das Verbot vom 1sten December 1777 wegen Einführung des fremden Roggens zum Gebrauche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nebst der Herrschaft Pinneberg, Altona und Grafschaft Rantzau bis weiter prolongiret wird.

Auch hat die Westindisch-Guineische Rente- und General-Zollkammer ein Placat, betreffend die Erlassung der Abgaben des Zehenden von hölzernen Gefässern die aus Norwegen ausgeführet werden, unterm 30sten November herausgegeben.

Der Schwedische Kammerherr und Ritter, Baron von Friesendorf, hatte bey dem König und dem gesamten hohen Königl. Hause am 16ten December Audienz, wobey er die Geburt des Schwedischen Kronprinzen bekannt machte.

In gleichmäßiger Hinsicht hat der neulich hier angekommene Schwedische Hofjunker, Rittmeister von Borgenstierna von hier nach den Fürstl. Eutinischen Hof die Reise fortgesetzet.

Der König hat den Committirten des Commerz-Collegii, Kammerjunker von Rosenörn, und den vorhin im See-Etat gestandene Capitain Arenstorff zu Wiborgaard in Jütland, ersteren vom 29sten Jan. d. J. zu Kammerherren ernannt.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Ephemeriden der Menschheit, oder Bibliothek der Sittenlehre, der Politik und der Gesetzgebung, 1777. 2ter Band, 8. Leipz. 778 15 sgr.

Unterricht über die Verwandlung der Kais. Königl. Böhmischen Domainen in Bauerngüter, mit allerhöchster K. K. Bestätigung herausgegeben, gr 4. Wien, 777 1 Rthl. 8 sgr.

Die Bergknappen, ein Original-Singspiel von einem Aufzuge, 8. Wien, 778 3 sgr.

Karl Scherffer, Abhandlung über die geographische und ortographische Projektion, gr 8. Wien, 778 15 sgr.

Denis M. Einleitung in die Bücherkunde, 2ter Theil, gr 4. Wien, 778 1 Rthlr. 25 sgr.

D. J. A. Murray medicinisch-practische Bibliotheck, 3ten Bandes 2tes Stück, 8. Gött ing. 779 8 sgr.

J. A. Brambilla, zwey Abhandlungen über den nützlichen und schädlichen Gebrauch des Oxikrats und der trockenen Karpey in der Wundarzney, gr 8. Wien, 777 7 sgr.

Mélanges de Littérature, dédiés à Son Altesse Royale Monseigneur le Prince de Prusse, par Mad. de Montbart, 8. Breslau, 779 25 sgr.

Charte von Böhmen, von Covens und Mortier, 20 sgr.
— — — Mähren, — — — 20 sgr.

Da das Bischöfl. Amt Klein-Pegul anderweitig auf 6 Jahre, als von Term. Johannis 1779 bis dahin 1785 verpachtet werden soll; als wird sämtlichen pachtlustigen Landwirthen, welche zugleich im Stande sind die auf 600 Rthl. bestimmte Caution aus erweislich eigenem Vermögen zu bestellen, solches hierdurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht: daß Terminus licitationis auf den 11 Januar a. fut. anberaumet worden, in welchem Tage sich selbige Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, ihr Geboth zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbiethenden mit Vorbehalt höherer Approbation die Pacht adjudiciret werden wird. Bis dahin stehet einem jeden frey, die Pacht-Anschläge in der Königl. Cammer-Registratur zu inspiciren und sich in dem Amte selbst von deßen Realitäten und den Inventarien Stücken genau zu informiren, wie sich denn auch wegen der Caution ante Terminum schriftlich auszuweisen ist. Sign. Bresl. den 29 Oct. 1778.

(L.S.) Königl. Preuß. Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer.

Da die Pottasch-Siedereyen in den Königl. Oppelnschen Forsten, bey welchen mit dem Rechte den Abraum aus den Revieren frey zum verbrennen zu nutzen, alle nöthige Geräthschaften vorhanden sind, und deren Pächter bisher ein jährliches Pacht-Quantum von 500 Rthl. entrichtet, und eine Caution von 125 Rthl. bestellt hat, Pachtloß werden; So ist Terminus zur Wiederverpachtung auf den 25 Juni a. f. angesetzt worden, an welchem Tage sich demnach alle Pachtlustige auf der Königl. Krieges- und Domainenkammer zur gewöhnlichen Frühzeit einzufinden, ihr Gebot zu thun und gewärtigen zu haben, daß dem der die besten Bedingungen macht, die Pacht zugeschlagen werden soll. Sign. Breslau den 24 Dec. 1778.

(L.S.) Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainenkammer.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Saale des hiesigen Königl. Oberamtshauses zu Breslau, den 25 Januar 1779. und in den nächstfolgenden Tagen, allerley Mobilien und Effekten, bestehend in Jouwelen, Uhren, Silberwerk, Porcellain, Zinn, Kupfer, Leinenzeug, Wäsche, Betten, Kleidungsstücke, Mobilien, Bücher, öffentlich ausgeboten und den Meistbiethenden käuflich überlassen werden sollen. Es haben demnach alle und jede, welche von den obverzeichneten Sachen etwas zu erstehen Lust und Belieben tragen, an den vorbemeldeten Tagen in dem Königl. Oberamtshause allhier sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und alsdann zu gewärtigen, daß diese Effekten dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in gangbaren Courantgelde werden zugeschlagen werden. Gegeben Breslau den 1 Dec. 1778.

K. Preuß. Bresl. Pupillar-Collegium.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß zwey Juden wegen des auf sich geladenen Verdachts einer gewaltthätig vorgenommenen Beraubung, zu resp. 4. und 2jähriger Zuchthaus-Arbeit, mit Cassation ihres Schutzbriefes und Fortschaffung außer Landes, nach beendigter Strafzeit verurtheilt worden. Brieg, den 7 Dec. 1778.

Königl. Preuß. Oberschl. Oberamtsregierung.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren ad instantiam der Anna Catharina Kolbischen Geschwister, ihren seit 40 Jahren abwesenden Bruder, den Schumacher-Gesellen Johann Gottlieb Kolbe, falls er noch am Leben oder deßelben ehelliche Leibeserben, daß er oder dieselben binnen 9 Monathen, und zwar längstens den 15 Januar 1779. als in Termino ultimo et præclusivo coram Commissione erscheinen oder gewärtigen sollen, daß nur besagter Johann Gottlieb Kolbe sodenn pro mortuo werde declariret, und deßelben Vermögen denen sich angegebenen Kolbischen Geschwistern, als substituirten Testaments-Erben, verabfolget werden. Breßlau den 20 März 1778.

Die Bresl. Stadtgerichte machen bekannt, daß das auf der goldnen Radegaße an der Ohlau zunächst der sieben Rade-Mühle sub No. 484. gelegene und auf 2883 Rthl. 10 sgr. Gerichtlich taxirte Händel Lazarusische Erbe-Hauß hiermit subhastiret werde, und der 27 Octob. der 29 Dec. c. und der 23 Februar 1779. pro Terminis ad licitandum anberaumet worden. Breslau den 8 Aug. 1778.

Die Bresl. Stadtgerichte convociren und laden hiermit alle und jede, welche an der Verlassenschaft des ab intestato allhier verstorbenen Studenten und Schreibers George Valentin Nichtsgenießers ex jure hæreditario vel alio quocunque capite Ansprüche formiren zu können vermeinen, solche innerhalb 9 Wochen, besonders aber in Termino peremtorio den 27 Febr. 1779. Nachmittags um 3 Uhr sub pœna præclusi et perpetui silentii zu liquidiren und rechtserforderlich zu justificiren, wobey jedoch allen denjenigen, welche auf dem Königl. Militair-Etat stehen, ihres Aussenbleibens und der gegen die übrigen Interessenten zu eröffenden Præclusoriæ ohngeachtet nach dem Circular vom 9 April a. c. ihre Gerechtsame ungekränket vorbehalten bleiben. Decretum den 9 Dec. 1778.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß alle und jede, welche an den allhier ab intestato verstorbenen Studenten und Schreiber George Valentin Nichtsgenießer

etwas an Gelde zu zahlen schuldig, ingleichen auf dessen Vermögen irgendwo Arrest gemuthet, oder sonst etwas so zu desselben Verlassenschaft gehöret, er sey Pfandsweise, oder als ein Depositum hinter sich haben, binnen 4 Wochen, vom 22 Dec. a. c. an gerechnet, bey allhiesigen Stadtgerichten bey Vermeidung der in Cod. Fr. IV. 9. §. 12. lit. g. auf den Entdeckungsfall angedroheten Pœn getreulich anzeigen, und an niemanden etwas davon verabfolgen lassen soll. Breslau den 28 April 1778.

Die Breßl. Stadtgerichte machen hierdurch öffentlich bekannt, daß den 5ten Februar f. a. zu einem neuen Licitations-Termine auf das Benjamin Gottlieb Frohlichsche, auf dem Ketzerberge sub No. 1160 gelegenen, und auf 4266 Rthlr. gerichtlich taxirte Haus, und Farberey auf welches bereits 1860 Rthlr. gebothen worden, anberaumet haben, mit dem Bedeuten daß wenn sich zu diesem Hause, ein beßerer Käuffer finden solte, dieser Fundus demselben ohnfehlbar zugeschlagen werden soll. Breslau den 1ten December 1778.

Das Commende-Amt Corporis Christi macht hierdurch bekannt, daß den 9 Febr. a. f. verschiedene Effekten, als Kleidungsstücke, Betten und Wäsche, denen Meistbiethenden verkauft werden sollen, und können sich Licitantes bemeldten Tages Früh um 9 Uhr in der Commende-Amts-Canzeley einfinden. Breslau den 19 Dec. 1778.

Der Herr Hofrath C. L. Oesfeld in Berlin, will eine ganz genaue Landcharte von Böheim auf 25 Blättern herausgeben. Sie wird von der Müllerschen Charte, welche sehr rar ist, sehr wesentliche und beträchtliche Vorzüge haben. Es wird darauf bis Ende May 1779. vier Friedrichsd'or oder vollwichtige alte Louisd'or, oder 20 Rthl. Conventionsgeld pränumeriret. Die Ablieferung geschiehet in drey Ausgaben zur Leipziger Oster- und Michaelis-Messe 1779 und Ostermesse 1780. Nachher wird diese Charte 6 Louisd'or kosten. Allhier wird Pränumeration angenommen bey unterschriebenen, wo auch eine ausführliche Anzeige gratis ausgegeben wird. Breslau den 19 Dec. 1778.

Johann Friedrich Korn der ältere.

Die Herrschaft Kupferberg, sowohl als das Guth Halbendorf, Striegauschen Creißes, ist unter annehmlichen Conditionen aus freyer Hand zu verkauffen. Kauflustige belieben sich bey dem derzeitigen Besitzer dem Königlichen Cammerherrn, Herrn Grafen von Schlabrendorf, in Breslau zu melden.

Von der den 21sten December 1778. zu Königsberg geschehenen Ziehung 3ter Classe Königsberger Lotterie sind die Gewinnst-Listen angekommen und zum nachsehen zu Diensten. Die in meine Collecte getroffenen Gewinnste sind: 5 Preiße a 70 Flor. auf No. 2707. 7317. 7621. 8710. 11754. 5 Preiße a 50 Fl. auf No. 383. 3048. 60. 7341. und 11828. 18 Preiße a 4[illegible] Fl. auf No. 2656. 2800. 3052. 87. 3110. 62. 81. 89. 94. 4310. 4377. 7308. 7620. 54. 8624. 62. 79. 11889. 63 Preiße a 36 Fl. auf No. 218. 25. 50. 95. 99. 302. 4. 30. 57. 79. 80. 432. 51. 83. 95. 2609. 53. 61. 62. 2743. 61. 88. 3034. 62. 63. 64. 86. 3127. 3[illegible]53. 65. 3184. 85. 99. 3200. 4371. 7322. 7608. 14. 60. 61. 8610. 22. 54. 8740. 50. 78. 81. 83. 9650. 99. 10910. 14. 30. 11676. 95. 11702. 22. 37. 91. 11821. 38. 62. 93. Die Renovation der nicht herausgekommenen Loose muß bey Verlust des Anrechts bis zum 26ten dieses mit 4 Rthlr. 3 Sgr. Cour. geschehen, indem die Ziehung 4ter Classe auf den 1sten Februar festgesetzet ist. Einige Kauf-Loose a 10 Rthlr. 12 Sgr. halbe und Viertheil a Proportion stehen zu Diensten. Breslau den 1sten Januar, 1779.

Johann David Wentzel, in der goldenen Crone am Ringe.

Der Krappelbäcker Sauer, welcher lange Jahre im rothen Brunn gewohnet, machet einem hochgeehrten Publiko hiermit ergebenst bekannt, daß er sein Quartier verändert, und nunmehro auf der Hummerey das 2te Hauß neben dem Barbier beym Wildpret- Aalen- und Krellenhändler Peuckert auf gleicher Erde vorne heraus anzutreffen ist.

Der Entrepreneur Schmidt des kleinen Redouten-Saals macht einem hochgeehrten Publiko ganz gehorsamst bekannt, daß durch das ganze Carneval alle Donnerstage Redoute gehalten, und die letzte mit dem Faschings-Montage beschlossen werden soll. Die erste ist den 7ten Januar. Das Legegeld ist bekannt. Der Anfang ist nach 6 Uhr. So jemand warm speisen wollte, beliebe es den Tag vorhero zu bestellen. Wer auf diese ganze Carneval, welche in allen aus 7 Redouten besteht, sich zu engagiren beliebet, zahlet præmumerando ein jeder Chapeaux 3 Rthl. 8 Gr. und für eine jede Dame 1 Rthl. 16 Ggr.

Strehlen, den 30 Dec. 1778. Magistratus macht hierdurch bekannt, daß zufolge hoher Königl. Verordnung auf allhiesigem Rathhause, ein eiserner brauchbarer Strumpfwürkerstuhl, nebst anderen zu Betreibung dieser Profeßion erforderlichem Geräthe, als eine Handwalke, Zwirnmaschine, Keßel, u. d. gl. ingleichen 16 Pfund Garn und 15 Pfund Wolle, den 11 Februar a. f. per modum auctionis öffentlich verkauffet werden sollen. Kauflustige dazu belieben sich Früh um 9 Uhr in curia einzufinden, und zu gewärtigen, daß diese Sachen den Meistbiethenden und Bestzahlenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Drogelwitz, ohnweit Groß-Glogau, den 28 Aug. 1778. Dem Publiko, und besonders denenjenigen, welche Adeliche Güther zu besitzen fähig, wird hiermit bekannt gemacht, daß sich der Herr von Kupperwolf auf Zöbelwitz rc. entschloßen, seine im Glogauschen Fürstenthum und dessen Creiße gelegene Güther Drogelwitz und Reinberg, aus freyer Hand zu verkauffen. Es können dahero Kauflustige Anschlag und Nachrichten bey dem Hof- und Criminalrath Knappe in Glogau inspiciren, die Güter selbst in Augenschein nehmen, und sich den 26 Martii a. f. früh um 9 Uhr in Drogelwitz einfinden, wo dann mit dem Annehmlichsten geschloßen werden soll.

Glatz den 30. November 1778. Da die beyden hiesigen Cämmerey-Pachtstücke, das Stadt-Vorwerk und die Stadt-Taberne, anderweitig auf 6 nach einander folgende Jahre vom 1sten Junii 1779 an gerechnet, wieder verpachtet werden sollen, und hiezu pro Termino licitationis der 27ste Februar 1779 anberaumet worden: So können diejenigen welche gesonnen sind diese beyde Stadt-Cämmerey-Pertinentzien conjunctim in Pacht zu nehmen, sich an besagtem 27sten Februar a. f. des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, ihr Gebot thun und sodann gewärtigen, daß sothanes Vorwerk und Taberne demjenigen welcher die besten Conditiones offeriren auch hinlängliche Sicherheit bestellen wird, bis auf Approbation Einer Hochlöbl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, verpachtet werden sollen.

Vor das Herzogl. Würtemb. Oelsische Consistorium allhier wird auf Instanz der Susanna verehlichten Walterin geb. Bartnickin, derselben vor 5 und 1 halben Jahre böslich von ihr entwichener Ehemann, Andreas Walter, gewesener Besitzer einer Freystelle zu Klein-Mielatschütz, hierdurch citiret und vorgeladen, vom 27ten hujus an, binnen 12 Wochen, nemlich den 24 Nov. 22 Dec. c. a. und in Termino ultimo et peremtorio den 19 Januar 1779. sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihm und ihr in contumaciam werde getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe also zu achten hat. Oels den 9 Oct. 1778.

Liegnitz den 21 October 1778. Die Stadtgerichte hieselbst citiren den im letztern Kriege in der Bataille bei Frankfurt an der Oder vermißten Mousquetier des ehemalig Hochlöbl. von Stechowschen nunmehro von Flemmingschen Regiments und Unterthan des Stadtgutes Prinkendorf, Christian Gottlieb Schwarz, oder falls selbiger nicht mehr am Leben seyn solte, seine hinterlaßene Erben, auch alle diejenigen welche an die ihm von seiner verstorbenen Muhme Susanna Rosina Schwarzin gebohrne Richterin in Prinkendorf zugefallene wenige Erbegelder ex quocunque capite einen Rechtsgegründeten Anspruch zu machen vermeinen,

binnen 12 Wochen peremtorie den 27 Januar 1779 allhier in Curia zu erscheinen, gehörig zu legitimiren, im Außenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß Absens der emanirten Königl. Verordnung gemäß pro mortuo declariret, und deßen hinterlaßenes Vermögen fisco regio qua bonum vacans adjudiciret werden wird.

Wohlau den 3ten November 1778. Da den Tag nach heil. 3 Könige künftigen Jahres, etwas an Zinn, Kupfer, Männliche Kleidungsstücke, Hausrath und Sattler-Handwerkszeug, vorzüglich aber 60 Stück Husaren-Sattel mit Riemenzeug, und 36 dito ohne Riemenzeug, desgleichen an Zwieseln und Holz, öffentlich gegen baare Bezahlung in Courant, verauffet werden soll; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wohlau den 3ten November 1778. Das Stadtgericht ladet hiermit alle und jede, an den Bürgerlichen Sattler und Gerichts-Schöppen Tobias Rodewald einige Anforderung habende Creditores auf den 15ten December a. c. 20ten Januar und 10ten März a. f. ad liquidandum et justificandum prætensa, peremtorie vor, und müßen diejenigen, so Pfandstücke oder sonst etwas in Verwahrung haben, solches binnen 4 Wochen, bey Verlust ihres daran habenden Rechtes, an daßelbe einreichen.

Wohlau den 3ten November 1778. Zum Verkauf des Tobias Rodewalds sub No 32. am Ringe belegenen Brauberechtigten Eckhauses, und welches auf 300 Rthl. wie ingleichen auch des sub No. 192. in der Steinauer Vorstadt belegenen Hauses und Gartens, und welches auf 200 Rthlr. gerichtlich gewürdiget sind, sind der 15te December, 20te Januar und 10te März a. f. pro Terminis Subhastationis festgesetzt, und worinnen sich Kauflustige gehörig anzumelden haben.

Reichenbach den 6 Oct. 1778. Bey dem Magistrat der Königl. Stadt Reichenbach stehen zu anderweitiger Verpachtung des hiesigen Raths-Kellers, Stadt-Waage, und privativen Pechhandels auf 3 oder 6 Jahre vom 1 Junii 1779 an gerechnet, der 12te November, 17te December c. a. und 14te Januar 1779 zu Licitations-Terminen anberaumet, in welchen Pachtlustige in Curiam anhero eingeladen werden.

Rohnstock den 19 October 1778. Das Reichsgräfl. von Hochbergische Gerichtsamt daselbst, macht dem Publiko bekannt, daß des insolvendo gewordenen Müllers Christian Friedrich Wittschels zu Wernersdorf, Bolckenhayn-Landeshuttischen Crayßes beseßene am Bober gelegene, und auf 2044 Rthlr. 16 sgr. gerichtlich abgeschätzte Mühle, von zwey überschlächtigen Gängen, ad instantiam Creditorum subhastiret, und Terminus peremtorius auf den 14 Januar a. f. præfigiret werden, als an welchem Tage Kauflustige frühe um 9 Uhr in Rohnstock ad licitandum zu erscheinen, vorgeladen werden.

Rohnstock den 19 October 1778. Das Reichsgräfl. von Hochberg Gerichtsamt daselbst, citiret Creditores latitantes des insolvendo gewordenen Müllers zu Wernersdorf Bolkenhayn-Landeshuttischen Creyßes, Christian Friedrich Witschels, auf den 14 Januar a. f. als in Termino præjudiciali frühe um 9 Uhr in Rohnstock ad liquidandum et justificandum prætensa, sub pœna præclusi et perpetui silentii zu erscheinen.

Camenz den 20. November 1778. Das dasige Fürstl. Stifts-Gerichtsamt, citiret den seit ohngefehr 6 Monathen sich von Baumgarthen, im Fürstenthum Münsterberg, entfernten Anton Seydel, die für ihn von seinem ohnlängst verstorbenen Vater erkaufte Gärtnerstelle zu eigener Bewirthschaftung a dato innerhalb 12 Wochen in Besitz zu nehmen, und in dieser Absicht zurück zu kehren, widrigenfalls dieser Fundus als deserirt dem Meistbietenden verkauft, und das Kaufgeld der väterlichen Erbes-Masse zugeschlagen werden soll.

Diese Zeitungen werden wochentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.

Beylage

Beylage zu No. 2.

Fünfte Fortsetzung der Königl. Preußischen Abfertigung rc.

Da der Kayser Marggrafen Friedrich zu Meißen 1423. Epiph. Christi einen Concessionsbrief, und zu Ofen am St. Peterstage 1425 einen förmlichen Lehenbrief ertheilt hatte, dahingegen den H. Erich 1414. zu Frankfurt belehnet und einen Lehenbrief gegeben zu haben sich nicht entsinnen konnte; so wurde die Sache 1426. zur Untersuchung gezogen und durch die Vernehmung und an Eides statt beschehene Aussagen der in der Canzley auf dem Reichstage zu Nürnberg zugegen gewesenen Personen, des Protonotarii Franzen, Custos zum heil. Creuz in Breslau, und Registrator Heinz Fyen, auch das eigne des Probst Michels, mit dem Aussagen der Zeugen durchgehends übereinstimmende Bekenntniß, der gespielte Betrug entdeckt und an Tag gebracht, „daß letzterer auf Ansinnen Georgen Bischoffs zu Passau, und Conrads von „Weinsberg des H. Erich Schwiegervaters, auf dem vor vier Jahren zu Nürnberg in Anwe„senheit des Kaysers gehaltenen Reichstage dem H. Erich den Lehenbrief auf die Art, wie „solcher dermalen vorgezeigt werde, ausgefertigt, unterschrieben und das Kayserl. Signet „beygedruckt habe, über welchen schändlichen Betrug der Kayser so aufgebracht ward, daß „er eine förmliche Deklaration d. d. Ofen an unserer lieben Frauen assumptionis 1426. ausge„stellt *), worinnen er den Probst Michel für einen Falsarium und den Lehenbrief für falsch „und untergeschoben erklärt, und erstern noch insbesondere genöthigt hat, durch ein an den „Marggrafen Friedrich zu Meißen auszustellendes förmliches Certificat **) seine Beleh„nungshandlung als einen Betrug selbst anzuerkennen."

Da die Urkunden, der untergeschobene Lehenbrief, die darüber angestellte Untersuchung und Aussagen der Zeugen, auch des feinen Probst Michels eigenes Geständniß, dessen Certificat und des Kaysers Deklaration sich in Müllers Reichstagstheater K. Friedrich V. Vorstell. V. Cap. 13. §. 5. = 10 sqq. und andern Schriften ***) befinden, so wäre es überflüßig, solche sämmtlich beydrucken zu lassen, dahero man sich begnügt, zur geschwinden Einsicht nur einen Auszug der Kayserl. Deklaration und das Certificat des Probsts Michel in den Beyl. N. 4. und 5. beyzufügen, und hier dieses noch zu bemerken, daß der oftbesagte Böhmische Probst zu damaliger Zeit als ein Hauptbetrüger bekannt gewesen seyn müsse, indem, da der besagte Weinsberg zuerst dem Protonotario Franz das Falsum angemuthet und derselbe solches höflich von sich abgelehnt, fort er sich an Probst Michel gewendet, an diesem gleich seinen Mann und einen zum Betrug geschickten und bereitwilligen Diener gefunden hat. Wann nun derselbe sich zu Gunsten des H. Erichs von Lauenburg so geneigt und willig finden lassen, wie viel weniger wird er in einer Sache, die den Kayser Sigismund und dessen Schwiegersohn betroffen, als ein Böhmischer Probst zu Bunzlau, seinem König Sigismund und dessen präsumtiven Erben zu dieser Krone Herzog Albrecht zu Gefallen, Bedenken getragen haben, sondern ganz bereit gewesen seyn, oberwähnten Betrug zu begehen und besagten Lehenbrief Albrechts von 1426. zu schmieden? Wahrscheinlich aber ist der Dienst, welchen er durch Ausfertigung dieser verdächtigen Belehnung und Theidigung vom 10 und 21. März 1426. dem Hause Oesterreich geleistet hat, eines seiner letzten Kunststücke dieser Art gewesen.

Durch diese Entdeckung werden nunmehro die übrigen vielfachen Anzeigen, welche der Aechtheit der Oesterreichischen Rechtsansprüche bishero so dringend entgegen gestanden, so wie die Behauptung vollkommen gerechtfertigt, daß solche ein bloßes Blendwerk und eine ungültige Handlung gewesen, und noch sind.

Es

*) S. Beyl. N. 4. **) S. Beyl. N. 5.

***) In Horns Leben Churf. Friedrichs des Streitbaren; wie auch in dessen Cod. dipl.

Es wird begreiflich, wie es zugegangen, daß die gleichzeitigen Schriftsteller, welche doch die den Herzogen in Bayern öffentlich und in der Stille ertheilte Belehnungen, die versuchten Vergleichsverhandlungen, die Austräge der Landstände, des Kaysers in dieser Sache getroffene sämmtliche Verfügungen und den Preßburger Ausspruch, so wie den ganzen Successionsfall, umständlich beschrieben haben, von dieser Belehnung und Theidigung allein nicht die mindeste Erwähnung thun, ohne daß eine vernünftige Ursach des Stillschweigens vorhanden wäre, dergleichen bey Ausstellung der Verzicht am Tage liegt; maßen zufolge dessen, was jetzo erwiesen wird, das ganze Geschäft, worauf sich solche bezieht, das Werk eines Betrügers war, welches am Ende auf eine bloße Geldschneiderey angesehen gewesen. K. Sigismunds Schreiben vom 6. April 1425., die den Herzogen Heinrich, Ernst und Wilhelm in Bayern unterm 10. März und H. Ludwig unterm 3. October 1426. ertheilten Belehnungen zum Rechten, die Schreiben des Kaysers an den Churfürsten von Maynz d. d. 8. Jul. und 18. October e. a., deren unterm 20 October den Herzogen geschehene Communication *), die Vergleichsverhandlungen Churf. Friedrichs von Brandenburg in eben diesem, und der ständische Austrag vom 24. Jul. folgenden Jahrs, endlich der Ausspruch zu Preßburg **) und die Albertinische Verzicht von 1429, so wie die Vollstreckung des Ausspruchs, passen immer eine an die andere, sind unter sich und durchgängig mit dem Lauf der Bayerischen Erbschaftsverhandlungen übereinstimmend: nur allein die unterm 10. März 1426. dem H. Albrecht ertheilte Belehnung und die 11 Tage darauf am 21. März gemachte Theidigung waren unter sich, und allen diesen auf einander folgenden Verhandlungen, ja des Kaysers eignen Befehlen und darinnen zum Grund gelegten Gesinnungen, so wie den Gesetzen und der Wahrscheinlichkeit durchgehends widersprechend.

Unbegreiflich war, wie der Kayser am 10. März seinem Tochtermann (nach der dermaligen Behauptung des Wiener Hofes) eine förmliche Belehnung und das nutzbare Lehenseigenthum von Niederbayern geben, eilf Tage darauf aber, ohne diese Belehnung oder eine Ursach anzuführen, dieses bereits begebene Eigenthum demselben wiederum nehmen, Bayern als heimfällig für sich und seinen Mannsstamm einziehen und Albrechten, der zehen Tage vorher noch Vasall war, nur zum Verweser und Statthalter bestellen können.

Eben so unbegreiflich ist, wie der Kayser, nach klarem Innhalt seines gemeldten Schreibens von 1425, von der Lehenseigenschaft des Herzogthums Niederbayern, der Abstammung der Herzoge von Otten von Wittelsbach, der Gemeinschaft des Geblüts und des Eigenthums und der in dem Herzogthum Bayern üblichen und eingeführten Erbfolge nach dem Vorgang von 1340, und überhaupt dem Erbrecht und der Theilungsbefugniß vollkommen unterrichtet, den rechtmäßigen Erben vorgemeldte Belehnung unterm 10. März ertheilt hatte, auf dem nemlichen Tag seinem Tochtermann, auf welchen keine dieser Eigenschaften paßte, eine ähnliche Belehnung geben, ja gegen seine Ueberzeugung eilf Tage nachher aus einem unerfindlichen Grunde, ohne Urthel und Recht noch Verhör der Partheien, auch ohne Vorwissen des Reichs, dieses nemliche Land heimfällig erklären, wirklich einziehen und dem Hause Oesterreich zuwenden können.

Nicht minder widersprechend ist, wie der Kayser sieben Monath nach der Theidigung unterm 3. October den Herzog Ludwig eben so, wie die übrigen Herzoge, mit seinem Recht wieder förmlich belehnen und demselben sogar den Lehenseid abnehmen können.

Noch unvereinbarlicher sind die beyden Schreiben des Kaysers vom 8. Jul. und 18ten October 1426. ***) an den Churfürsten von Maynz, worinnen er der Herzoge in Bayern Erbrecht,

*) S. diese Urkunden in der Herzogl. Zweybr. Vorleg. Beyl. N. 52. 53. 54. 55. 56 u. 57.

**) Ibid. N. 25. p. 73.

***) Als der Kayser dem Churfürsten zu Maynz den Austrag aufgetragen, führte er drey Ursachen

recht, und sein auch seines Tochtermanns Ansprüche, so Sie an Niederbayern zu haben vermeynten, nun erst zur rechtlichen Erörterung und Entscheid des Reichsmanngerichts ausgesetzt.

Am 21. März über Niederbayern ein förmliches Urthel gegeben, solches wirklich eingezogen und somit in seiner eignen Sache gesprochen haben; und vier und acht Monathe nachher sein Recht erst zum Entscheid und auf den Ausspruch der Reichsmannen aussetzen, sind doch wohl widersprechende Worte und Handlungen! Die Stände, welche in Gemäßheit einer bereits unterm 8 October 1425 an ihre Erbfürsten gegebenen Erklärung denselben nach ihrem Austrag 1427. jedem zu seinem Recht *), nicht aber dem H. Albrecht, gehuldigt, haben sogar aus ihren Mitteln den Landshauptmann zum Verweser erwählt **). Auch dieses widerspricht ganz offenbar der Belehnung und der Theidigung. Dann entweder kehrten Sie sich an diese ungültige Handlung nicht, oder Sie hatten davon keine Nachricht: indem sich nicht vorzustellen ist, wie Sie über ein Land, welches der Kayser sich und seinem Hause zugetheidigt, und worüber er 1426. einen Verweser bestellt hatte, Verordnungen zu machen sich anmaßen, andern die Huldigung leisten und mit Verachtung der Kayserlichen Verfügungen einen eignen Verweser bestellt haben sollten.

Ganz und gar unbegreiflich ist, daß in dem Preßburger Urthel von 1429 weder der Belehnung noch der Theidigung mit keiner Silbe gedacht, sondern das Erbrecht der Bayerischen Fürsten

---

Ursachen an, warum er nicht selbst sprechen möge: 1) Weil er mit andern der Christenheit Geschäften so trefflich und viel beladen, daß er nicht möge füglich Zeit und Weile haben. 2 Weil er und sein lieber Sohn Albrecht auch meinen, Recht zu dem Niederland zu haben und in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn möge. 3 Weil die Sache des heil. Reichs treffliche Lehen betreffe. In dem Monitorio heißt es: „Wann wir Ewr. die „Sache zwischen Ihn (den Herzogen in Bayern) und uns besonders um das Niederland „zu richten befehlen." ꝛc. ꝛc. Ja es sollen die Stände auch dazu berufen werden, um zu hören, was Rechtens alsdann ergehe, damit sie sich darnach zu richten wissen.

*) Diese Huldigung der Stände von 1427. erläutert die ihren Erbfürsten 1426. ertheilte Belehnung, daß nemlich Sie nicht, wie der Wiener Hof glauben machen will, eine förmliche und wirkliche, sondern nur eine Belehnung zum Rechten gewesen sey, deren Wirkung von der gerichtlichen Fortsetzung und Ausspruch abhängt. Aus dieser Ursach haben die Stände An. 1427. nicht bestimmt, sondern jedem Bayerischen Fürsten zu seinem Recht gehuldigt. Da die vorgebliche Belehnung des H. Albrecht von Oesterreich mit denjenigen der Bayerischen Herzogen den Worten und Innhalt nach durchgehends gleichlautend ist so können cæteris paribus ein und die andern dermalen nur so weit wirksam seyn, als das dadurch erlangte Recht gerichtlich fortgesetzt worden ist. Zwischen der Albertinischen und der Bayerischen Erbfürsten Belehnung zum Rechten aber zeigt sich der merkwürdige Unterschied, daß erstere von einem Betrüger und letztere von dem Kayserlichen Canzler gefertigt, erstere in der Geschichte verheimlicht, und letztere darinnen beschrieben sind: hiernächst in Ansehung der Wirkung, daß die Stände 1427 eventualiter, und nach dem Urthel von 1429 den Bayerischen Herzogen wirklich, nicht aber dem H. Albrecht von Oesterreich gehuldigt; daß jene bey dem Gerichtstag zu Preßburg ihr Recht fortgesetzt, dieser aber freywillig davon abgestanden und sich damit nicht gemeldet, sondern gegen ein Stück Geld auf diese durch einen Betrüger geschmiedete Rechtsansprüche förmlich verziehen hat.

**) S. Aventin Ann. Boic. L. 7. c. 24. n. 41. S. 786; dann des löbl. Hauses und Fürstenthums Bayern Freyheiten. München 1568. Brief 31. S. 10. Brief 32 und 33., wovon die Urschriften bey der Landschaft zu München wohlverwahrlich vorhanden sind.

Fürsten als gegründet vorausgesetzt und die Theilung des Landes nach den Häuptern verordnet wird. Hätten der Kayser und sein Tochtermann H. Albrecht (die doch dem Schreiben d. 8. Jul. an Churmaynz zufolge, zu Niederbayern gute Lust hatten) ihre Rechtsansprüche von solcher Kraft und Wirkung gehalten, dasselbe dadurch erwerben zu können, so würden sie gewißlich sich der Gefahr eines neuen Prozesses nicht ausgesetzet, und ersterer gegen seine vorhergehende Theidigung gesprochen haben. Endlich war die Einziehung durch die Theidigung gegen die bekannte Reichsverfassung. Gesetze und Gewohnheiten damahliger Zeiten, ja gegen des Kaysers in seinem obangezogenen Schreiben darüber gemachte Auslegung. Um über die Caducität eines solch beträchtlichen Reichslehns zu urtheilen, wäre doch wenigstens die Niedersetzung eines Reichsmanngerichts, Klage, Vorbringen, Verhör und Antwort der Partheyen und rechtlicher Entscheid nothwendig gewesen, welches alles hier nicht beobachtet, sondern heimlich hinter dem Vorhang gespielt ist. Windek, der in des Kaysers vertrauten Diensten gestanden, auch zu der nemlichen Zeit bey und um denselben gegenwärtig gewesen, und alle Belehnungshandlungen dieses Jahrs und des nemlichen Tages beschrieben hat, würde gewißlich diese merkwürdige Belehnung und Theidigung, wenn sie anderst damahlen schon existirt, oder nicht ein heimliches Blendwerk gewesen wäre, zu bemerken nicht unterlassen haben.

Man braucht keinen Verstand, sondern nur Augen zum lesen, um sich von der Richtigkeit dieser Widersprüche und zugleich von der Wahrheit des Satzes zu überzeigen: Daß die beyden Urkunden, worauf das Haus Oesterreich seine dermaligen Ansprüche gründet, entweder falsch und untergeschoben, oder aber blos ein heimliches Blendwerk seyn. Der Beweis hievon ist ganz leicht, einfach und unwiderleglich. Dann entweder sind dieselben von dem besagten Falsario, Probst Michel, mit Vorwissen, auf Geheiß und Bewilligung K. Sigismunds, ausgefertigt worden, oder nicht. In dem letztern Fall sind und bleiben sie ungültig, und können nicht mehr Wirkung herfürbringen, als der dem H. Erich von Lauenburg ertheilte Lehenbrief auch gehabt. In dem erstern Falle aber bleiben alle vorgemeldte Widersprüche der beyden Urkunden unter sich, und beyder mit dem Laufe der damaligen Verhandlungen und eignen Kayserlichen Verordnungen durchgängig bestehen. Von dem Erbrecht der Bayerischen Herzoge unterrichtet seyn, und nebst solchen zugleich einem Fürsten aus einem fremden Hause dem H. Albrecht von Oesterreich, eine Belehnung geben; eilf Tage darauf ein und den andern ungehört das ihnen gegebene Recht wiederum nehmen: Am 21 März durch eine förmliche Theidigung Niederbayern einziehen, den Oesterreichischen Erblanden einverleiben, und wirklich einen Stadthalter bestellen, vier und acht Monathe nachher dem Reichskanzler feyerlich erklären, daß man erst sein Recht zum Austrag des Reichs aussetzen, und in seiner eignen Sache, die ohnehin des Heil. Reichs fürtrefliche Lehne beträfe, nicht Richter seyn wolle; und doch vier Monathe vorher hinter dem Reich und den Interessenten her zu seinem Vortheile bereits schon geurtheilt haben: Am 21. März Niederbayern als ein verwürktes Reichslehn wirklich eingezogen haben und am 3. October wiederum einen Erbfürsten mit seinem Recht vor dem Thron belehnen: Am 21. März 1426 in seinem vorgeblich eignen Lande einen Stadthalter bestellt haben und zugeben, daß Churfürst Friedrich und die Niederbayerischen Landstände darüber handeln, auch letztere den Herzogen in Bayern huldigen, ja sogar statt des Kaysers Verweser ihren Landshauptmann dazu bestellen: Endlich ein Recht zu haben vermeinen, sich dessen durch eine heimliche Belehnung und Theidigung versichern, und da die Sache zum Austrage kommt, von ein und dem andern Grund dieser Ansprüche kein Wort reden, sind und bleiben ewige Widersprüche, welche der Wiener Hof niemalen wird auflösen oder vereinbaren können.

(Die Fortsetzung folgt.)